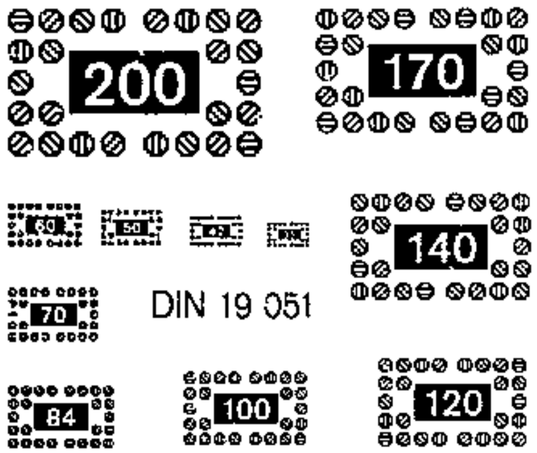

HBV im DGB

SATZUNG

A 97 - 01382

Gewerkschaft
Handel, Banken und Versicherungen
im DGB

HBV im DGB

SATZUNG

A 97 - 01382

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Gewerkschaft
Handel, Banken und Versicherungen
im DGB

Beschlossen auf dem Verschmelzungsgewerkschaftstag am 3./4. September 1949 mit den Abänderungen des 2. Gewerkschaftstages vom 23./25. September 1951 in Köln, des 3. Gewerkschaftstages vom 17./20. Juni 1955 in Frankfurt/Main, des 4. Gewerkschaftstages vom 29. September bis 2. Oktober 1958 in Hannover, des 5. Gewerkschaftstages vom 18./21. Juni 1961 in Berlin, des 6. Gewerkschaftstages vom 14./17. September 1964 in Nürnberg, des 7. Gewerkschaftstages vom 15./20. September 1968 in Bremen, des 8. Gewerkschaftstages vom 1./6. Oktober 1972 in Dortmund und des 9. Gewerkschaftstages vom 26. September bis 2. Oktober 1976 in Saarbrücken.

In der vorliegenden Satzung sind gültig:

a) § 34 Ziff. 1e und § 37 Ziff. 1 ab 29.9.76,
b) alle anderen §§ ab 1.1.77,
c) die bisherige Ziffer 4 des § 14 der Satzung in der Fassung des 8. Gewerkschaftstages entfällt ab 1.7.77.

Inhalt **Seite**

I. NAME, SITZ UND MITGLIEDSCHAFTEN 4
II. GELTUNGS- UND ORGANISATIONSBEREICH . . 4
III. ZWECK, ZIEL UND AUFGABEN. 9
IV. MITGLIEDSCHAFT 11
V. BEITRÄGE. 16
VI. LEISTUNGEN 17
VII. AUFBAU DER GEWERKSCHAFT 23
VIII. ALLGEMEINES. 39
BEITRITTSERKLÄRUNG. 43

I. NAME, SITZ UND MITGLIEDSCHAFTEN

§ 1
Name und Sitz

Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen" (HBV).
Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2
Mitgliedschaften

1. Die Gewerkschaft HBV ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB).
   Sie anerkennt die Satzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie die Beschlüsse und Richtlinien des Bundeskongresses, des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes.
2. Die Gewerkschaft HBV ist Mitglied des Internationalen Bundes der Privatangestellten (FIET).

II. GELTUNGS- UND ORGANISATIONSBEREICH

§ 3
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Gewerkschaft HBV erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland und das Land Berlin (West).

§ 4
Organisationsbereich

Die Gewerkschaft HBV ist gemäß dem Auftrag des Deutschen Gewerkschaftsbundes für folgende Wirtschaftszweige zuständig:

A Handel

Unternehmen für den Ein- und Verkauf von Waren aller Art mit ihren Hauptverwaltungen, ihren Hilfs- und Nebenbetrieben einschließlich (rechtlich ausgegliederter)

Dienstleistungsbetriebe, z. B. Datenverarbeitung, Organisation und Verwaltung sowie ihre Verbände.

I. Einzelhandel
   zum Beispiel: Einzelhandelsgeschäfte, Waren- und Kaufhäuser (einschließlich gastronomischer Einrichtungen), Verbrauchermärkte, Filialbetriebe, Versandgeschäfte, Apotheken, Drogerien, Zentrallager, Tankstellen.

II. Kraftfahrzeughandel
   Kraftfahrzeugeinzelhandel
   Kraftfahrzeuggroßhandel

III. Großhandel
   Binnengroßhandel, Cash- und Carrymärkte, Handelsunternehmen und Auslieferungslager aller Industrien.

IV. Ein- und Ausfuhrhandel
   Einfuhrhandel,
   Ausfuhrhandel,
   Gemeinsamer Ein- und Ausfuhrhandel.

V. Gemeinschafts-Ein- und Verkauf
   Gemeinschafts-Ein- und Verkaufsunternehmen der Genossenschaften, der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie (ohne Produktionsbetriebe und Gemeinschaftsorganisation des Bergbaus).

VI. Unternehmensgruppe co op und weitere gemeinwirtschaftliche Handelsunternehmen einschließlich ihrer Tochtergesellschaften
   Verwaltung, Warenhäuser, Verbrauchermärkte, Verkaufsstellen und sonstige Verteilungsformen sowie Zentrallager, Fuhrpark und Werkstätten.

VII. Geschäftsreisende

B Bank-, Geld- und Börsenwesen

Geld- und Kreditunternehmen mit ihren Hilfs- und Ne-

benbetrieben einschließlich (rechtlich ausgegliederter) Dienstleistungsbetriebe (z. B. Datenverarbeitung, Organisation, Verwaltung) sowie ihre Verbände (z. B. Bundesverband Banken, Sparkassen- und Giroverband) mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben (z. B. Sparkassenverlag).

I. Private Kreditinstitute
   1. Kreditbanken
   2. Hypothekenbanken

II. Gemeinwirtschaftliche Kreditinstitute

III. Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten
   1. Landesbanken und Girozentralen
   2. Öffentlich-rechtliche Bodenkreditinstitute
   3. Öffentlich-rechtliche Banken mit Sonderaufgaben

IV. Genossenschaftsbanken (einschließlich Zentralinstitute)
   1. Gewerbliche Kreditgenossenschaften (Volksbanken)
   2. Ländliche Kreditgenossenschaften (Raiffeisenbanken)
   3. Eisenbahn-, Spar- und Darlehnskassen

V. Sparkassen
   1. Freie Sparkassen
   2. Öffentlich-rechtliche Sparkassen

VI. Bausparkassen
   1. Private Bausparkassen
   2. Öffentlich-rechtliche Bausparkassen

VII. Teilzahlungskreditinstitute

VIII. Sonstige Zweige
   1. Spielbanken
   2. Lotto/Toto-, Wett- und Lotterieunternehmen
   3. Börsen
   4. Pfand- und Leihunternehmen

C Versicherungen

Versicherungsunternehmen mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben einschließlich (rechtlich ausgegliederter) Dienstleistungsbetriebe (z. B. Datenverarbeitung, Organisation, Verwaltung), ihre Verbände mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben sowie Ersatzkassen.

I. Private Versicherungsunternehmen
   1. Lebensversicherungsunternehmen (einschließlich Pension- und Sterbekassen sowie Bestattungsvereine).
   2. Krankenversicherungsunternehmen
   3. Schadensversicherungsunternehmen (Sachversicherungen, Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Transport- und Rechtsschutzversicherungen).
   4. Rückversicherungsunternehmen

II. Gemeinwirtschaftliche Versicherungsunternehmen

III. Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten

IV. Versicherungs-Vermittlerunternehmen

V. Ersatzkassen

D Wirtschaftsdienste

Sonstige Unternehmen und Organisationen des Dienstleistungsbereiches einschließlich (rechtlich ausgegliederter) Dienstleistungsbetriebe, z.B. Datenverarbeitung, Organisation und Verwaltung sowie ihre Verbände.

I. Wohnungswirtschaft, Städtebau und Grundstückswesen, Wohnungsverwaltungen,
   Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften,
   Heimstättengesellschaften,
   Haus- und Grundstücksmakler.

II. Verlagswesen und Buchhandel
   Buchverlage,
   Zeitungsverlage,

Zeitschriftenverlage,
Musikalien-, Land-, Seekarten-, Kunstblätter- und Postkartenverlage,
Adreßbuch- und Adressenverlage
(jeweils ohne ihre Druckereien),
Buchhandel,
Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten,
werbender Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftenvertrieb,
Buchgemeinschaften.

III. Verleihwesen
Leasingunternehmen, Autoverleiher, Lesezirkel und sonstige Verleihunternehmen.

IV. Nachrichtenbüros (Agenturen)

V. Datenverarbeitungsinstitute

VI. Schreib- und Übersetzungsbüros

VII. Politische Fach- und wirtschaftliche Organisationen
Parteiverwaltungen,
Gewerkschaftsverwaltungen,
Wirtschafts- und Fachverbände,
Haus-, Grundbesitzer-, Mieter-, Siedler- und andere Vereinigungen,
Sonstige Interessenvertretungen.

VIII. Rechts- und Wirtschaftsberatung
Rechtsanwalt- und Notariatsbüros,
Sonstige Rechtsberatung,
Wirtschaftsberatung und -sachverständige,
Buch- und Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater und -bevollmächtigte,
Treuhandverwaltungen,
Auktions- und Versteigerungsgewerbe.

IX. Auskunfteien und Inkassowesen
Handelsauskunfteien,

Inkassogewerbe,
Detekteien.

X. Werbung und Vermittlung
Wirtschaftswerbung,
Werbemittler, Ausstellungs- und Messewesen,
Werbeberatung, Innen- und Außenwerbung.

XI. Reisebüros und Reiseveranstalter

XII. Markt- und Meinungsforschungsinstitute

III. ZWECK, ZIEL UND AUFGABEN

§ 5

1. Die Gewerkschaft HBV ist unabhängig und bekennt sich zur Demokratie in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.
2. Die Gewerkschaft HBV strebt den Zusammenschluß aller Arbeitnehmer ihres Organisationsbereiches mit dem Ziel an, deren Interessen im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben durchzusetzen und zu sichern.
3. Für die Gewerkschaft HBV ergeben sich daraus unter anderem folgende Aufgaben:
   a) eine freiheitliche soziale Grundordnung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft der Bundesrepublik weiter zu verwirklichen, zu sichern und auszubauen,
   b) die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Betrieben und Unternehmungen sowie auf überbetrieblicher Ebene zum Zwecke der Demokratisierung der Wirtschaft durchzusetzen,
   c) die Einkommen und alle sonstigen Bedingungen des Arbeitslebens zu regeln und zu verbessern sowie die Gleichstellung der Frauen durchzusetzen,
   d) die Wahlen der Betriebs-/Personalräte und Jugendvertretungen sowie der Arbeitnehmer-Vertreter in Aufsichts- und Verwaltungsräten und Selbstverwal-

tungsorganen vorzubereiten und durchzuführen,

e) ihre Mitglieder in den vorgenannten Gremien in ihrer Arbeit zu unterstützen,

f) die gesellschafts- und gewerkschaftspolitische Bildung der Mitglieder – insbesondere der Funktionäre – zu fördern und zu vertiefen,

g) die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die Allgemeinbildung ihrer Mitglieder zu fördern und zu vertiefen,

h) alle Bestrebungen zur Verbesserung des Bildungswesens zu unterstützen,

i) an der Gestaltung und Weiterentwicklung der Sozialversicherung, des Arbeits- und Sozialrechts mitzuwirken,

j) den Schutz des arbeitenden Menschen, besonders der Frauen und Jugendlichen, zu verbessern sowie die Rechte der ausländischen Arbeitnehmer durchzusetzen, zu sichern und ihre Diskriminierung zu verhindern,

k) Rechtsschutz in Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis, der Sozialversicherung sowie aus der Wahrnehmung der gewerkschaftlichen Aufgaben und Ziele ergeben, zu gewähren,

l) die Mitglieder bei Streik und Aussperrung sowie bei Maßregeln wegen ihres Eintretens für die Ziele der Gewerkschaft HBV zu unterstützen,

m) mit den deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit internationalen Gewerkschaftsvereinigungen zusammenzuarbeiten.

4. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können alle gewerkschaftlichen Mittel einschließlich der Arbeitsniederlegung angewandt werden. Für die Durchführung von Arbeitskämpfen erläßt der Gewerkschaftsausschuß Richtlinien.

IV. MITGLIEDSCHAFT

§ 6
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gewerkschaft HBV können alle im Organisationsbereich beschäftigten Arbeitnehmer werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung in der Orts-/Bezirksverwaltung erworben, in deren Bereich der Arbeitnehmer beschäftigt ist. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung der Gewerkschaft HBV und die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane für sich als bindend an.
3. Die zuständige Orts-/Bezirksverwaltung kann den Beitritt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung ablehnen. Gegen diese Ablehnung kann beim Hauptvorstand Einspruch eingelegt werden. Der Hauptvorstand entscheidet endgültig.
4. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, deren Bestreben oder Betätigung in Widerspruch zu den in § 5 genannten gewerkschaftlichen Zielen steht. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind außerdem die aus einer anderen Gewerkschaft ausgeschlossener Mitglieder, es sei denn, der Hauptvorstand der Gewerkschaft HBV stimmt der Aufnahme zu.
5. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Dieser bleibt Eigentum der Gewerkschaft HBV und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an die Gewerkschaft HBV zurückzugeben.
6. Die Anrechnung früherer Mitgliedszeiten erfolgt nach Richtlinien des Hauptvorstandes.

§ 7
Übertritt

1. Scheidet ein Mitglied aus dem Organisationsbereich

der Gewerkschaft HBV aus, so soll es in die zuständige DGB-Gewerkschaft übertreten.

2. Der Übertritt wird erst mit Aufnahme der Beitragszahlung bei der zuständigen DGB-Gewerkschaft wirksam.
3. Dem von einer anderen Gewerkschaft übergetretenen Mitglied wird die bisherige Beitragsleistung in Höhe und Dauer angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war.

§ 8

Mitgliedschaft während der Wehrpflicht

Bei zum Wehr- oder Zivildienst einberufenen Mitgliedern oder bei Haft wegen Verweigerung des Wehr- oder Zivildienstes bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten. Die zuständige Orts-/Bezirksverwaltung ist von der Einberufung zu unterrichten.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht der freien Meinungsäußerung.
2. Die weiteren Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.
3. Alle Rechte sind an die satzungsgemäße Beitragszahlung gebunden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung der Gewerkschaft HBV und die Erreichung ihrer Ziele zu wirken, sowie nach den entsprechenden satzungsgemäßen Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane zu handeln.

§ 10

Betriebs-/Wohnungswechsel

1. Jede Änderung der Betriebs- oder Wohnungsadresse ist der Orts-/Bezirksverwaltung sofort mitzuteilen.

2. Mitglieder, für die durch Betriebswechsel eine andere Orts-/Bezirksverwaltung zuständig wird, haben sich bei der zuletzt zuständigen Orts-/Bezirksverwaltung ab- und bei der neuen Orts-/Bezirksverwaltung anzumelden.
3. Die Ab- und Anmeldung ist im Mitgliedsausweis zu vermerken.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft HBV endet:
   a) durch Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft entsprechend § 7 Ziffer 2 der Satzung,
   b) durch Austritt, der nur dann wirksam wird, wenn er spätestens sechs Wochen vor Quartalsschluß durch schriftliche Kündigung der zuständigen Orts-/Bezirksverwaltung erklärt worden ist,
   c) durch Ausschluß,
   d) durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann nur durch die zuständige Orts-/Bezirksverwaltung für beendet erklärt werden, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit seinem Beitrag in Rückstand ist und Stundung nicht beantragt hat.
3. Die Beitragspflicht für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleibt bestehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 12

Ausschluß von der Mitgliedschaft

1.1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:
   a) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen von wichtigen, der Aufnahme entgegenstehenden Tatsachen erlangt hat,

b) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die eine grobe Schädigung der Gewerkschaft oder der Interessen der Mitglieder in sich schließen,
c) antidemokratische oder antigewerkschaftliche Bestrebungen von Vereinigungen, Parteien oder anderen Gruppierungen durch seine Mitgliedschaft fördert oder in Wort und Schrift bzw. durch andere aktive Mitwirkung unterstützt.

1.2. Für die Durchführung des Ausschlußverfahrens gilt die vom Gewerkschaftsausschuß beschlossene Verfahrensordnung.

1.3. Der zuständige Landesbezirksvorstand kann beschließen, daß während des Ausschlußverfahrens alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen.

1.4. Über den Ausschlußantrag entscheidet der Hauptvorstand. Die Entscheidung des Hauptvorstandes kann bestehen in:
a) Anordnung einer neuen Untersuchung,
b) Ablehnung des gestellten Ausschlußantrages,
c) Erteilung einer Rüge,
d) Ausschluß von Versammlungen und Veranstaltungen,
e) Aberkennung von Funktionen und befristeter Ausschluß von Funktionen (bis zu drei Jahren),
f) Ausschluß auf eine bestimmte Zeit (bis zu drei Jahren) mit Einräumung der Möglichkeit zur Wiederaufnahme,
g) Ausschluß aus der Gewerkschaft HBV.

2. a) Mitglieder, welche nachweislich die Gewerkschaft durch Betrug, Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern oder durch Streikbruch schädigen, können vom Hauptvorstand in Übereinstimmung mit dem zuständigen Ortsverwaltungsvorstand ohne Ausschlußverfahren ausgeschlossen werden. Dieses

Recht kann der Hauptvorstand an den Geschäftsführenden Hauptvorstand delegieren. Dem Beschuldigten wird eine Frist von drei Tagen zur Stellungnahme beim Ortsverwaltungsvorstand eingeräumt.

2. b) Mitglieder von Organisationen, bei denen eine Mitgliedschaft nach DGB-Beschluß mit der Zugehörigkeit zu einer DGB-Gewerkschaft unvereinbar ist, sind vom Hauptvorstand ohne Ausschlußverfahren nach den vom Gewerkschaftsausschuß zu beschließenden Durchführungsbestimmungen auszuschließen.

3. Gegen den Beschluß des Hauptvorstandes hat das Mitglied das Recht der Beschwerde an den Kontrollausschuß.

4. Gegen die Entscheidung des Kontrollausschusses ist die Berufung an den Gewerkschaftstag zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

5. Beschwerden und Berufungen sind schriftlich zu begründen und mit Beweisangaben zu versehen. Sie müssen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des jeweiligen Beschlusses der zuständigen Stelle eingereicht werden.

§ 13

Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder kann durch die Orts-/Bezirksverwaltung erfolgen. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Mitgliedschaft wegen Beitragsrückstand beendet worden war.

2. Aus einer Gewerkschaft ausgeschlossene Mitglieder können auf besonderen Antrag nur durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden, sofern nicht im Ausschlußverfahren etwas anderes festgelegt wurde.

3. Hat ein Mitglied bei der Aufnahme den Ausschluß aus einer Gewerkschaft verschwiegen, so ruht die Mitgliedschaft ab dem Tage des Bekanntwerdens bis zur Entscheidung des Hauptvorstandes über die Gültigkeit der Mitgliedschaft.

V. BEITRÄGE

§ 14

1. Jedes Mitglied ist zur satzungsgemäßen Beitragsleistung verpflichtet. Die Beiträge werden nach dem monatlichen Bruttoarbeitseinkommen berechnet. Die Zahlung eines höheren Beitrages ist freigestellt.
2. Es werden folgende Beiträge erhoben:

1	Auszubildende	DM 2,–
2	Bruttoarbeitseinkommen bis zu DM 600,–	DM 6,–
3	Bruttoarbeitseinkommen bis zu DM 650,–	DM 7,–
4	Bruttoarbeitseinkommen bis zu DM 700,–	DM 8,–
5	Bruttoarbeitseinkommen bis zu DM 800,–	DM 9,–
6	Bruttoarbeitseinkommen bis zu DM 900,–	DM 10,–
7	Bruttoarbeitseinkommen bis zu DM 1000,–	DM 12,–
8	Bruttoarbeitseinkommen bis zu DM 1200,–	DM 15,–
9	Bruttoarbeitseinkommen bis zu DM 1500,–	DM 18,–
10	Bruttoarbeitseinkommen bis zu DM 1800,–	DM 21,–
11	Bruttoarbeitseinkommen bis zu DM 2100,–	DM 24,–
12	Bruttoarbeitseinkommen über DM 2100,–	DM 27,–
13	Freiwilliger Beitrag	DM 30,–
14	Freiwilliger Beitrag	DM 40,–
15	Freiwilliger Beitrag	DM 50,–

3. Rentner, Wehr- oder Zivildienstleistende sowie Mitglieder ohne Arbeitseinkommen zahlen zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft einen monatlichen Anerkennungsbeitrag von DM 2,–.

4. Die Beiträge werden vom Gewerkschaftstag festgesetzt. Notwendig werdende Änderungen und die Erhebung von Sonderbeiträgen können vom Gewerkschaftsausschuß beschlossen werden. Sie sind vom nächsten Gewerkschaftstag endgültig zu beschließen.
5. Der Beitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Er ist eine Bringschuld und jeweils spätestens am Letzten des Monats fällig. Das Jahr hat 12 Beitragsmonate.
6. In besonderen Fällen können die Orts-/Bezirksverwaltungen auf Antrag des Mitgliedes die Beiträge bis zu drei Monaten stunden.
7. Gezahlte Beiträge werden durch Beitragsmarken bzw. Jahresquittungen bestätigt.
8. Während der Dauer des Bezuges von Unterstützungsleistungen nach § 15 sind die vollen Beiträge entsprechend dem bisherigen Bruttoarbeitseinkommen zu zahlen. Die Beiträge werden von den Unterstützungen abgezogen.

VI. LEISTUNGEN

§ 15

Allgemeines

1. Die Gewerkschaft HBV gewährt ihren Mitgliedern folgende Unterstützungen:
   a) Streik- und Aussperrungsunterstützung (§ 16),
   b) Gemaßregeltenunterstützung (§ 17),
   c) Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen (§ 18),
   d) Unterstützung bei Freizeitunfällen (§ 19).
2. Die in den §§ 16 bis 19 dieser Satzung aufgeführten Leistungen sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
3. Die Unterstützungen richten sich nach der Höhe der geleisteten Beiträge.

4. Die Unterstützungen werden nur an Mitglieder gezahlt, die mit ihren Beiträgen nicht länger als zwei Monate im Rückstand sind.
   Die rückständigen Beiträge werden von der Unterstützung abgezogen.
5. Die Unterstützungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch an Dritte übertragen werden.
6. Über die Unterstützungsanträge entscheidet endgültig der Hauptvorstand.

§ 16

Streik- und Aussperrungsunterstützung

1. Arbeitseinstellungen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes. Die Entscheidungen des Hauptvorstandes, insbesondere über Beginn und Ende eines Streiks, sind für die betreffenden Mitglieder bindend.
2. Für die Dauer des vom Hauptvorstand genehmigten Streiks wird Unterstützung gezahlt. Sie beträgt:
   a) das 10fache eines durchschnittlichen Monatsbeitrages je Woche nach einer Beitragsleistung für mindestens drei Monate,
   b) das 12fache eines durchschnittlichen Monatsbeitrages je Woche nach einer Beitragsleistung für mindestens 12 Monate,
   c) dauert der Streik weniger als eine Woche, so wird je Tag ein Fünftel der wöchentlichen Unterstützung gezahlt.

   In begründeten Ausnahmefällen und für Auszubildende werden Sonderregelungen durch den Hauptvorstand beschlossen.
3. Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, erhalten einen Zuschlag. Dieser beträgt für den Ehegatten und jedes unterhaltsberechtigte Kind DM 12,— je Woche. Mitglieder, die verwitwet, geschieden oder

ledig sind, und für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, erhalten gleichfalls für jedes unterhaltsberechtigte Kind DM 12,— je Woche.
Sind beide Ehegatten gleichzeitig im Streik oder ausgesperrt, so können die Zuschläge für Kinder nur einmal gewährt werden.
4. Die Streikunterstützung wird nach den Vollbeiträgen der letzten drei Monate berechnet. Stimmt der ermittelte Durchschnittsbeitrag nicht mit einem Beitrag der Klassen 2 bis 15 überein, so wird die Unterstützung nach der Beitragsklasse gezahlt, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.
5. Die gleichen Unterstützungen werden bei Aussperrung gezahlt. Über Beginn und Ende der Aussperrungsunterstützung entscheidet der Hauptvorstand.
6. Die Unterstützungsleistung darf im Einzelfall zusammen mit anderen Bezügen des Unterstützten nicht höher als das letzte monatliche Nettoeinkommen sein, d. h., hierüber hinausgehende Bezüge sind an der Unterstützung zu kürzen.
7. Der Anspruch auf Unterstützung beginnt mit dem ersten Tag des Streiks oder der Aussperrung. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt, wenn den durch die Orts-/ Bezirksverwaltung angeordneten Kontrollmaßnahmen entsprochen wurde.

§ 17

Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die von der Gewerkschaft anerkannten Arbeitsbedingungen oder wegen ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen und dadurch arbeitslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung unter folgenden Voraussetzungen:
   a) Das Mitglied muß der Gewerkschaft ununterbrochen

drei Monate angehört und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben;

b) die Handlungen müssen im Einverständnis mit der Orts-/Bezirksverwaltung erfolgt sein;

c) die Maßregelung muß von der Landesbezirksleitung anerkannt sein. Dem Geschäftsführenden Hauptvorstand ist in allen Fällen der Tatbestand unverzüglich mitzuteilen.

2. Über die Gewährung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung entscheidet in jedem Falle der Geschäftsführende Hauptvorstand. Für die Berechnung der Gemaßregeltenunterstützung ist der in den letzten sechs Monaten geleistete Beitrag maßgebend, sofern nicht Ziffer 1a bei der Berechnung angewandt werden muß.

3. Die Unterstützung beginnt mit dem Tag der Maßregelung. Diese ist unverzüglich bei der Orts-/Bezirksverwaltung zu melden. Die Unterstützungssätze und Familienzuschläge sind die gleichen wie bei Streiks und Aussperrungen.

4. Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied die Annahme einer seiner beruflichen Fähigkeit entsprechenden Arbeitsmöglichkeit ohne triftigen Grund verweigert.

§ 18

Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen

1. Mitglieder, die mindestens 12 Monate ununterbrochen Beiträge gezahlt haben und sich in einer außerordentlichen Notlage befinden, können eine einmalige Unterstützung erhalten.

2. Anträge auf Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen sind bei der zuständigen Orts-/Bezirksverwaltung einzureichen. Der Geschäftsführende Hauptvorstand entscheidet über den Antrag.

3. Die Erledigung der Anträge erfolgt nach den Richtlinien des Gewerkschaftsausschusses.

§ 19

Unterstützung bei Freizeitunfällen

1. Für Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens 12 Monate angehören und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben, wird eine Freizeitunfallversicherung abgeschlossen.

2. Der Versicherungsschutz umfaßt ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d. h. solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw. als Dienstunfälle im Sinne der Beamtengesetze oder des Soldatenbesoldungsgesetzes gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend. Die Versicherung umfaßt Unfälle auf der ganzen Erde. Die Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel, auch die Benutzung von Flugzeugen als Fluggast bei Reise- oder Rundflügen, ist mitversichert.
Für die Freizeitunfallversicherung gelten im übrigen die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen.

3. Die Freizeitunfallversicherung sieht folgende Leistungen vor:

a) eine Todesfallentschädigung
in Höhe des 200fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes;

b) eine Invaliditätsentschädigung
in Höhe des 500fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes, mindestens jedoch DM 2500,—, als einmalige Kapitalentschädigung bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität von mindestens 20 Prozent der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil (diese Einschrän-

kung gilt nicht, wenn es sich um den Verlust oder die vollständige dauernde Gebrauchsunfähigkeit von Körperteilen oder Sinnesorganen handelt).
Für Rentner ist eine Invaliditätsentschädigung nicht mitversichert mit Ausnahme derjenigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und Beiträge nach mindestens Beitragsklasse 2 entrichten;

c) ein Unfall-Krankenhausgeld
bis zum 30fachen Monatsbeitrag des Mitgliedes, höchstens jedoch DM 100,— pro Tag der stationären Behandlung. Der Aufnahme- und Entlassungstag im Krankenhaus werden als zwei Kalendertage gerechnet. Voraussetzung für die Gewährung des Unfall-Krankenhausgeldes ist, daß der Versicherte wegen eines außerberuflichen Unfalls mindestens 48 Stunden in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden hat. Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Krankenhausgeld gewährt.

4. Grundlage der Berechnung der Leistung ist der Durchschnitt der letzten 12 Monatsbeiträge vor dem Unfall. Die Leistungen werden mindestens nach der Beitragsklasse 2 berechnet.
5. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag mehr als zwei Monate im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.
6. Anträge auf Leistungen aus der Freizeitunfallversicherung sind unter der Vorlage des Mitgliedsausweises unverzüglich nach Eintritt eines Freizeitunfalles an die zuständige Orts-/Bezirksverwaltung zu richten.

§ 20

Unterstützung und Schutz gegen Kraftfahrerrisiken

1. Mitglieder der Gewerkschaft HBV, die Fahrzeuge von Arbeitgebern lenken oder bedienen, können sich bei

Zahlung zusätzlicher Beiträge über die „Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV)" gegen berufsbedingte Kraftfahrtrisiken sichern.

2. Mitglieder der Gewerkschaft HBV, die eigene Fahrzeuge lenken, können sich bei Zahlung zusätzlicher Beiträge beim „Auto Club Europa e.V. (ACE)" gegen private Kraftfahrerrisiken sichern.

§ 21

Rechtsauskünfte und Rechtsschutz

Die Gewerkschaft HBV gibt ihren Mitgliedern kostenlos Rechtsauskünfte in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechts. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag und bei sozialrechtlichen Streitfällen können die Kosten für die Rechtsvertretung und für das Vollstreckungsverfahren nach mindestens dreimonatiger Mitgliedschaft übernommen werden.
Die Richtlinien über die Gewährung von Rechtsschutz erläßt der Gewerkschaftsausschuß in einer Rechtsschutzordnung.

VII. AUFBAU DER GEWERKSCHAFT

§ 22

Grundsätze

1. Die Gewerkschaft HBV ist demokratisch aufgebaut. Bei Wahlen und Beschlüssen bestimmen allein die Mitglieder unter Wahrung demokratischer Grundsätze.
Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Wahl kann offen erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich gegen die Akklamation kein Widerspruch erhebt.
2. Zu allen Delegationen und Funktionen, die im Namen der Gewerkschaft HBV ausgeübt werden, sind alle Mitglieder wählbar, die ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen nachkommen. Bei Wahlvorschlägen ist

die persönliche und fachliche Eignung zu berücksichtigen. Wiederwahl ist zulässig.
Für die Übernahme gewerkschaftlicher Funktionen und Delegationen ist die berufliche Tätigkeit im Organisationsbereich, darüber hinaus im Ortsverwaltungsvorstand, auf Landes- und Bundesebene die einjährige Mitgliedschaft erforderlich.

3. Alle nicht vom Gewerkschaftstag gewählten Vorstandsmitglieder und Revisoren bedürfen zur Ausübung ihrer Funktion der Bestätigung des Orts- oder Bezirksverwaltungs- bzw. des Landesbezirks- oder Hauptvorstandes.
4. Die Mitglieder werden organisatorisch in Ortsverwaltungen zusammengefaßt. Mehrere Ortsverwaltungen innerhalb eines Organisationsgebietes bilden eine Bezirksverwaltung. Die Organisationsgebiete bestimmt der Hauptvorstand.
5. Die Orts- und Bezirksverwaltungen sind in Landesbezirke zusammengefaßt. Die Abgrenzung der Landesbezirke bestimmt der Gewerkschaftsausschuß.

§ 23
Organe der Gewerkschaft

I. Beschließende Organe
- Gewerkschaftstag (§ 32)
- Gewerkschaftsausschuß (§ 33)
- Hauptvorstand (§ 34)
- Landesbezirkskonferenzen (§ 29)
- Landesbezirksvorstände (§ 30)
- Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen auf Ortsebene (§ 27)

II. Geschäftsführende Organe
- Geschäftsführender Hauptvorstand (§ 35)
- Landesbezirksleitungen (§ 31)
- Orts- und Bezirksverwaltungsvorstände (§§ 27 u. 28)

III. Kontrollorgane
- Kontrollausschuß (§ 36)
- Revisionskommission (§ 37)
- Revisionskommission auf Orts- und Bezirksebene (§§ 27 u. 28)

§ 24
Betriebs- und Fachgruppenarbeit

1. Die Grundlage der gewerkschaftlichen Arbeit ist der Betrieb.
2. Auf Ortsebene sind Fachgruppen zu bilden.
3. Auf Landesebene werden Landesfachgruppen oder -fachabteilungen gebildet.
4. Auf Bundesebene werden folgende Hauptfachabteilungen gebildet:
   A Handel
   B Banken
   C Versicherungen
   D Wirtschaftsdienste
   Innerhalb der Hauptfachabteilungen können Fachgruppen gebildet werden.
   Die Leitung der Hauptfachabteilungen obliegt den Mitgliedern des Geschäftsführenden Hauptvorstandes.
5. Für den Aufbau und die Aufgaben der gewerkschaftlichen Betriebsgruppen- und Vertrauensleutearbeit sowie die Fachgruppenarbeit erläßt der Gewerkschaftsausschuß Richtlinien.

§ 25
Jugendarbeit

1. Zur Gewerkschaftsjugend gehören alle Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr.
2. Die Gewerkschaftsjugend versteht sich als demokratische und politische Jugend in der Gesamtorganisation. Sie vertritt auf der Grundlage dieser Satzung,der

Beschlüsse der HBV-Organe sowie der vom DGB-Bundesausschuß beschlossenen „Leitsätze der Gewerkschaftsjugend" gewerkschaftliche und politische Forderungen. Gewerkschaftliche Jugendarbeit soll die jungen Arbeitnehmer in die Lage versetzen, ihren gesellschaftlichen Standort zu erkennen und sie zum selbständigen politischen Denken und Handeln befähigen. In diesem Sinne wird die Jugend zum gewerkschaftlichen und politischen Engagement aufgefordert.

3. Vor jedem Gewerkschaftstag findet eine Bundesjugendkonferenz statt.
4. Für die Jugendarbeit erläßt der Gewerkschaftsausschuß Richtlinien.

§ 26
Frauenarbeit

1. Die weiblichen Mitglieder sind in die Fachgruppen bzw. Fachabteilungen integriert. Grundsätzlich erfolgt dort ihre gewerkschaftliche Mitarbeit.
2. Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Frauen werden auf Orts-, Landes- und Bundesebene Frauenausschüsse gebildet.
3. Gewerkschaftliche Frauenarbeit hat zur Aufgabe:
   a) Die Verbesserung der Arbeits- und Lebenssituation der Frauen in Beruf und Gesellschaft;
   b) die Frauen zur aktiven Mitarbeit innerhalb unserer Organisation zu befähigen;
   c) Frauen als Mitglieder für die Organisation zu gewinnen.
4. Für die Frauenarbeit erläßt der Gewerkschaftsausschuß Richtlinien.

§ 27
Ortsverwaltungen

1. In Orten mit mehr als 150 Mitgliedern, die aus mindestens zwei Fachgruppen-Bereichen kommen, können

Ortsverwaltungen gebildet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Landesbezirksvorstand.

2. Organe der Ortsverwaltung sind:
   die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung,
   der Ortsverwaltungsvorstand,
   die Revisionskommission.
3. Wahlen zu den Organen der Ortsverwaltungen finden alle zwei Jahre statt.
4. Die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsverwaltung. Sie wählt den Vorstand und eine aus drei bis fünf ehrenamtlichen Mitgliedern bestehende Revisionskommission. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte der Gewerkschaft HBV sein.
5. In Ortsverwaltungen mit mehr als 1000 Mitgliedern sind die Rechte der Mitgliederversammlung einer Delegiertenversammlung zu übertragen. Die Wahl der Delegierten erfolgt grundsätzlich in den Betrieben.
6. Die Ortsverwaltungen geben sich auf der Grundlage der vom Hauptvorstand erlassenen Mustersatzung in ihrer Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung eine Ortssatzung, die der Bestätigung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes bedarf.
7. Die Geschäfte der Ortsverwaltung führt ein Vorstand, der aus:
   dem Vorsitzenden,
   dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   dem Kassierer, sofern die Ortsverwaltung nicht einer Bezirksverwaltung angehört,
   dem Schriftführer,
   dem geschäftsführenden Sekretär und
   den Vorsitzenden der Fach- und Personengruppen besteht.
   Bei Bedarf können weitere Beisitzer gewählt werden.

Im Ortsverwaltungsvorstand müssen die ehrenamtlichen Mitglieder die Mehrheit bilden.

8. Dem Ortsverwaltungsvorstand obliegt insbesondere:
   a) alle im gewerkschaftlichen Interesse notwendigen Maßnahmen durchzuführen und die vom Hauptvorstand und Landesbezirksvorstand erteilten Aufträge zu erledigen,
   b) die Geschäfts- und Kassenführung nach den Richtlinien des Hauptvorstandes vorzunehmen, sofern die Ortsverwaltung nicht einer Bezirksverwaltung angehört,
   c) Fachgruppen zu bilden, die Frauen- und Jugendarbeit zu fördern sowie die weitere Mitarbeit der nicht mehr Berufstätigen zu ermöglichen,
   d) Delegierten- bzw. Mitgliederversammlungen durchzuführen,
   e) mit den Organen des Deutschen Gewerkschaftsbundes innerhalb der DGB-Kreise zusammenzuarbeiten.
9. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Ortsverwaltung, die keiner Bezirksverwaltung angehört, 25 Prozent des Beitragsaufkommens.

§ 28

Bezirksverwaltungen

1. Die Bezirksverwaltung umfaßt mehrere Ortsverwaltungen, um eine einheitliche Verwaltung und Kassenführung innerhalb des Organisationsgebietes sicherzustellen.
2. Organe der Bezirksverwaltung sind:
   a) der Bezirksverwaltungsvorstand,
   b) die Revisionkommission.
3. Die Geschäfte der Bezirksverwaltung führt der Bezirksverwaltungsvorstand. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern einschließlich dem geschäftsführenden

Sekretär. Ihm gehören die Vorsitzenden der Ortsverwaltungen an. Sollten die Vorsitzenden der Ortsverwaltungen verhindert sein, so werden sie durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
Zusätzlich können bis zu sechs weitere Mitglieder von den Ortsverwaltungen entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliederzahl in den Bezirksverwaltungsvorstand delegiert werden.

4. Der Bezirksverwaltungsvorstand wählt aus seiner Mitte:
   den Vorsitzenden,
   den stellvertretenden Vorsitzenden,
   den Kassierer und
   den Schriftführer.
5. Der Bezirksverwaltungsvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal.
6. Dem Bezirksverwaltungsvorstand obliegt insbesondere:
   a) die gewerkschaftlichen Maßnahmen und Aktionen im Bereich der Bezirksverwaltung zu koordinieren,
   b) die zur Bestreitung der gewerkschaftlichen Aufgaben in seinem Bereich erforderlichen Mittel bereitzustellen,
   c) die Geschäfts- und Kassenführung nach den Richtlinien des Hauptvorstandes vorzunehmen.
7. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Bezirksverwaltung 25 Prozent des Beitragsaufkommens ihres Organisationsgebietes.
8. Die Revisionskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie dürfen nicht Mitglied des Bezirksverwaltungsvorstandes oder Angestellte der Gewerkschaft HBV sein. Die Ortsverwaltung am Sitz der Bezirksverwaltung stellt die Revisoren. Die Wahl erfolgt durch die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung.
9. Die Revisionskommission hat dem Bezirksverwaltungsvorstand vierteljährlich über das Ergebnis ihrer Prüfung

zu berichten. Den Ortsverwaltungsvorständen ist jährlich ein schriftlicher Revisionsbericht zu geben.

§ 29
Landesbezirkskonferenz

1. Die Landesbezirkskonferenz ist das höchste Organ der Gewerkschaft HBV auf Landesbezirksebene. Sie findet spätestens drei Monate vor einem ordentlichen Gewerkschaftstag statt. Die Kosten trägt der Hauptvorstand.
2. Die Delegierten zur Landesbezirkskonferenz werden von den Ortsverwaltungen nach der vom Hauptvorstand erlassenen Wahlordnung gewählt. Sie behalten ihr Mandat bis zur nächsten ordentlichen Landesbezirkskonferenz.
3. Die Landesbezirkskonferenz ist vom Landesbezirksvorstand mindestens acht Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Mitglieder des Landesbezirksvorstandes, die Sekretäre der Landesbezirksleitung sowie der Orts- und Bezirksverwaltungen nehmen an der Landesbezirkskonferenz beratend teil.
5. Zu den Aufgaben der Landesbezirkskonferenz gehören insbesondere:
   a) den Bericht des Landesbezirksvorstandes und der Landesbezirksleitung entgegenzunehmen,
   b) über Anträge zu beschließen,
   c) den Landesbezirksvorstand zu wählen,
   d) über einen Vorschlag an den Gewerkschaftstag zur Wahl der Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses und des Hauptvorstandes zu beschließen.
6. Eine außerordentliche Landesbezirkskonferenz kann vom Landesbezirksvorstand einberufen werden.
   Sie ist einzuberufen, wenn dies von Ortsverwaltungen beantragt wird, die mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Landesbezirks vertreten. Die Kosten hierfür tragen die Orts-/Bezirksverwaltungen, die Delegierte entsenden.
7. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Landesbezirkskonferenz gelten die vorstehenden Bestimmungen. Eine Abkürzung der Fristen ist in dringenden Fällen möglich.

§ 30
Landesbezirksvorstand

1. Der Landesbezirksvorstand besteht aus:
   a) dem hauptamtlichen Vorsitzenden, der auch die Funktion des Landesbezirksleiters ausübt,
   b) einem ehrenamtlichen stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) sechs bis acht ehrenamtlichen Mitgliedern,
   d) der ehrenamtlichen Vorsitzenden des Landesbezirksfrauenausschusses,
   e) dem ehrenamtlichen Vorsitzenden des Landesbezirksjugendausschusses.
   Die Zahl der Mitglieder des Landesbezirksvorstandes kann mit Zustimmung des Hauptvorstandes erweitert werden.
2. Für die ehrenamtlichen Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu wählen. Ein Ersatzmitglied wird tätig, wenn ein ehrenamtliches Mitglied aus dem Landesbezirksvorstand ausscheidet. Beim Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Landesbezirksvorstand den Nachfolger aus seiner Mitte.
3. Der Landesbezirksvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die Sekretäre der Landesbezirksleitung nehmen an den Sitzungen des Landesbezirksvorstandes beratend teil.
4. Dem Landesbezirksvorstand obliegt insbesondere:
   a) alle gewerkschaftlichen Aufgaben innerhalb des

Landesbezirks durchzuführen und die Erledigung entsprechender Beschlüsse zu überwachen,

b) mit den Organen des DGB auf Landesbezirksebene zusammenzuarbeiten,

c) die Landesbezirkskonferenz vorzubereiten und einzuberufen.

§ 31

Landesbezirksleiter

1. Der Landesbezirksleiter hat als Geschäftsführer des Landesbezirkes und als Beauftragter des Hauptvorstandes insbesondere:
   a) alle im gewerkschaftlichen Interesse notwendigen Maßnahmen durchzuführen und die vom Hauptvorstand erteilten Aufträge zu erledigen,
   b) die Beschlüsse des Landesbezirksvorstandes, soweit sie der Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien nicht widersprechen, durchzuführen,
   c) für den Bereich des Landesbezirkes Tarifverhandlungen zu führen und Tarifverträge abzuschließen,
   d) die Orts-/Bezirksverwaltungen und Landesfachgruppen bzw. -abteilungen zu fördern, zu beraten, ihre Arbeit zu überwachen und zu überprüfen.
2. Die Kosten der Landesbezirksleitung trägt der Hauptvorstand.

§ 32

Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist das höchste Organ der Gewerkschaft HBV. Er findet spätestens alle vier Jahre statt. Die Einberufung erfolgt auf Beschluß des Gewerkschaftsausschusses durch den Hauptvorstand.
2. Die Mitglieder entsenden zum Gewerkschaftstag Delegierte. Bei der Aufstellung der Kandidaten ist die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Fachabteilungen,

Frauen, Jugend) angemessen zu berücksichtigen. Die Delegierten behalten ihr Mandat bis zur Einberufung des nächsten ordentlichen Gewerkschaftstages. Die Zahl der Delegierten, der Delegiertenschlüssel und das Wahlverfahren werden vom Gewerkschaftsausschuß in einer Wahlordnung festgelegt.

3. Der Gewerkschaftstag wird drei Monate vor seinem Beginn – unter Bekanntgabe der Wahlordnung und der Tagesordnung – in der Zeitschrift der Gewerkschaft HBV ausgeschrieben.
4. Anträge zum Gewerkschaftstag können die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlungen der Ortsverwaltungen, die Landesbezirkskonferenzen und die Bundesjugendkonferenz, die Ortsverwaltungs- und Landesbezirksvorstände, der Hauptfrauenausschuß und Hauptjugendausschuß, der Hauptvorstand und der Gewerkschaftsausschuß stellen.
5. Der Hauptvorstand wählt zur Vorbereitung des Gewerkschaftstages im Einvernehmen mit den Landesbezirksvorständen aus den Delegierten zum Gewerkschaftstag Kommissionen, um die eingegangenen Anträge für den Gewerkschaftstag zu behándeln.
6. Die Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses, des Hauptvorstandes, des Kontrollausschusses, der Revisionskommission, des Hauptfrauen- und des Hauptjugendausschusses, die Landesbezirksleiter, die Sekretäre des Hauptvorstandes und der Landesbezirksleitungen sowie die geschäftsführenden Sekretäre der Orts-/Bezirksverwaltungen nehmen am Gewerkschaftstag beratend teil.
   Die Mitglieder des Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstandes haben das Recht, beratend teilzunehmen.
7. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse

werden mit Stimmenmehrheit gefaßt: Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gewählten Delegierten.

8. Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Über die Beratungen und Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein Protokoll aufzunehmen.
10. Zu den Aufgaben des Gewerkschaftstages gehören insbesondere:
    a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes sowie die Berichte des Kontrollausschusses und der Revisionskommission entgegenzunehmen und den Hauptvorstand zu entlasten,
    b) die künftige Gewerkschaftspolitik zu bestimmen,
    c) den Gewerkschaftsausschuß, den Hauptvorstand, den Kontrollausschuß und die Revisionskommission zu wählen,
    d) über Anträge zu beschließen,
    e) Änderungen der Satzung vorzunehmen.
11. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag wird einberufen, wenn dies Ortsverwaltungen beantragen, die mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten, oder wenn der Gewerkschaftsausschuß dies mit drei Vierteln seiner Mitglieder beschließt.
12. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages gelten die vorstehenden Bestimmungen. Eine Abkürzung der Fristen ist in dringenden Fällen möglich.

§ 33
Gewerkschaftsausschuß

1. Der Gewerkschaftsausschuß ist das höchste beschließende Organ zwischen den Gewerkschaftstagen. Er besteht aus 25 ehrenamtlichen Mitgliedern, die, ebenso

wie ihre Stellvertreter, vom Gewerkschaftstag für vier Jahre gewählt werden.
Die Landesbezirkskonferenzen haben ein Vorschlagsrecht. Sie benennen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtmitgliederzahl die Gewerkschaftsausschußmitglieder und deren Stellvertreter. Jedem Landesbezirk steht mindestens ein Mitglied zu.

2. Zwischen zwei ordentlichen Gewerkschaftstagen notwendig werdende Nachwahlen zum Gewerkschaftsausschuß werden durch diesen auf Vorschlag der Landesbezirksvorstände vorgenommen.
3. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, der Vorsitzende des Kontrollausschusses, der Vorsitzende der Revisionskommission, der Redakteur, die Landesbezirksleiter, der Organisationssekretär, die Sachbearbeiterin für Frauenfragen und der Bundesjugendsekretär nehmen an den Sitzungen des Gewerkschaftsausschusses beratend teil. Weitere Gewerkschaftsfunktionäre und Mitglieder des Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstandes können beratend hinzugezogen werden.
4. Der Gewerkschaftsausschuß tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er wird vom Hauptvorstand unter Beifügung der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen.
   Der Gewerkschaftsausschuß muß einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
5. Die Sitzungen des Gewerkschaftsausschusses leitet der Vorsitzende der Organisation.
6. In Angelegenheiten, die über das satzungsgemäße Aufgabengebiet des Hauptvorstandes hinausgehen, entscheidet der Gewerkschaftsausschuß. Hierzu gehören insbesondere:

a) über satzungsergänzende Richtlinien zu beschließen,
b) Prioritäten im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftstages festzulegen und ihre Durchführung zu überwachen,
c) die Arbeitsbedingungen für alle hauptamtlich Tätigen festzulegen,
d) den vom Hauptvorstand erstellten Haushaltsplan zu genehmigen,
e) den Jahresabschluß zu genehmigen sowie
f) Ersatzwahlen zum Hauptvorstand durchzuführen.

7. Zwischen zwei Gewerkschaftstagen notwendige Satzungsänderungen beschließt der Gewerkschaftsausschuß mit zwei Dritteln Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Änderung der §§ 32 bis 37 ist unzulässig. Der nächste Gewerkschaftstag entscheidet über vorgenommene Satzungsänderungen endgültig.
8. Der Gewerkschaftsausschuß kann zwischen den Gewerkschaftstagen einer Entscheidung des Kontrollausschusses widersprechen.
Der Beschluß des Gewerkschaftsausschusses gilt vorläufig. Der Gewerkschaftstag entscheidet endgültig.

§ 34
Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus:
a) dem 1. Vorsitzenden,
b) dem 2. Vorsitzenden,
c) vier weiteren hauptamtlichen Mitgliedern,
d) je einem ehrenamtlichen Mitglied aus den Landesbezirken,
e) vier weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern (gewerbliche Arbeitnehmer und Frauen); vorschlagsberechtigt sind die drei mitgliederstärksten Landesbezirke,
f) einem ehrenamtlichen Mitglied aus der Gewerkschaftsjugend.

2. Die Hauptvorstandsmitglieder werden vom Gewerkschaftstag in geheimer Abstimmung für die Dauer bis zum nächsten Gewerkschaftstag gewählt.
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder dürfen nicht Arbeitnehmer der Gewerkschaft HBV sein.
4. Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft HBV nach innen und außen.
5. Dem Hauptvorstand obliegt insbesondere:
a) die Einhaltung der Satzung zu überwachen,
b) alle Aufgaben auszuführen, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen des Gewerkschaftstages und des Gewerkschaftsausschusses ergeben,
c) die Genehmigung von Urabstimmungen und Streikmaßnahmen,
d) den Orts- und Bezirksverwaltungen sowie den Landesbezirksleitungen im Rahmen der Satzung Anweisungen für die Geschäfts- und Kassenführung zu geben,
e) dem Gewerkschaftstag einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung der Gewerkschaft sowie über seine eigene Tätigkeit zu erstatten.
6. Der Hauptvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Landesbezirksleiter, der Redakteur, der Organisationssekretär, die Sachbearbeiterin für Frauenfragen und der Bundesjugendsekretär nehmen an den Sitzungen des Hauptvorstandes beratend teil.
Mitglieder des Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstandes können beratend hinzugezogen werden.
7. Der Gewerkschaftsausschuß hat das Recht, mit zwei Dritteln Mehrheit jedes Mitglied des Hauptvorstandes vom Amt zu suspendieren, wenn das Verhalten des Betreffenden den Interessen der Gewerkschaft zuwiderläuft.

§ 35
Geschäftsführender Hauptvorstand

Die hauptamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den Geschäftsführenden Hauptvorstand. Dieser hat im Rahmen der vom Hauptvorstand beschlossenen Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Gewerkschaftstages, des Gewerkschaftsausschusses und des Hauptvorstandes die Geschäfte zu führen.

§ 36
Kontrollausschuß

1. Der Kontrollausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Gewerkschaftstag für vier Jahre gewählt werden. Vorschlagsberechtigt sind die Landesbezirksvorstände. Angestellte der Gewerkschaft HBV dürfen nicht Mitglied des Kontrollausschusses sein.
2. Zwischen zwei ordentlichen Gewerkschaftstagen notwendig werdende Nachwahlen zum Kontrollausschuß werden auf Vorschlag der Landesbezirksvorstände durch den Gewerkschaftsausschuß vorgenommen.
3. Der Kontrollausschuß hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und gibt sich eine Geschäftsordnung.

   Die Zusammensetzung des Kontrollausschusses und die Anschrift des Vorsitzenden werden in der Zeitschrift der Gewerkschaft HBV veröffentlicht.
4. Der Kontrollausschuß hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Hauptvorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Geschäftsführung vorbehaltlich der Berufung an den Gewerkschaftstag zu entscheiden.
5. Der Kontrollausschuß gibt dem Gewerkschaftsausschuß einen Bericht über seine Arbeit. Dem Gewerkschaftstag ist der Bericht auch schriftlich vorzulegen.

§ 37
Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die, wie ihre Stellvertreter, vom Gewerkschaftstag für vier Jahre gewählt werden. Vorschlagsberechtigt ist der Vorstand der Ortsverwaltung Düsseldorf. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Gewerkschaftsausschusses, des Hauptvorstandes oder Angestellte der Gewerkschaft HBV sein.
2. Die Revisionskommission hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer. Die Zusammensetzung der Revisionskommission ist in der Zeitschrift der Gewerkschaft HBV zu veröffentlichen.
3. Die Revisionskommission ist jederzeit zur Kontrolle der Hauptkasse berechtigt. Sie hat insbesondere die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen des Hauptvorstandes sowie die Anlage der Vermögensbestände zu überprüfen.
4. Über jede Revision ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem Hauptvorstand und dem Kontrollausschuß zuzuleiten ist. Die Revisionskommission gibt dem Gewerkschaftsausschuß einen Bericht über ihre Arbeit. Dem Gewerkschaftstag ist der Bericht auch schriftlich vorzulegen.

VIII. ALLGEMEINES

§ 38
Zeitschrift der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft HBV gibt eine Zeitung heraus, die den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung steht.

§ 39
Personelles

1. Die Anstellung, Entlassung und Versetzung von Sekretären erfolgt mit Zustimmung der zuständigen geschäftsführenden Organe der Gewerkschaft durch den Hauptvorstand.
2. Die Anstellung und Entlassung der Verwaltungsangestellten erfolgt durch den Hauptvorstand auf Veranlassung des geschäftsführenden Organs, aus dessen Mitteln die Gehaltszahlung erfolgt.
3. Für die Verwaltungsangestellten und Sekretäre gelten die vom Gewerkschaftsausschuß beschlossenen Gehalts- und Anstellungsbedingungen.
   Die Gehaltsabrechnungen erfolgen beim Geschäftsführenden Hauptvorstand.
4. Ein Landesbezirksleiter kann während der Wahlperiode nur aus wichtigem Grund auf Antrag des zuständigen Landesbezirksvorstandes, der zuständigen Landesbezirkskonferenz oder des Hauptvorstandes mit zwei Dritteln Mehrheit des Gewerkschaftsausschusses entlassen werden. Bis zur Entscheidung über die Entlassung durch den Gewerkschaftsausschuß kann der Hauptvorstand mit zwei Dritteln Mehrheit eine notwendig erscheinende Suspendierung verfügen.
5. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes kann während der Wahlperiode nur aus wichtigem Grund auf Antrag des Hauptvorstandes oder des Gewerkschaftsausschusses mit zwei Dritteln Mehrheit entlassen werden. Bis zur Entscheidung über die Entlassung durch den Gewerkschaftsausschuß kann der Hauptvorstand mit zwei Dritteln Mehrheit eine notwendig erscheinende Suspendierung verfügen.

§ 40
Beendigung von Mitgliedschaften

1. Der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) kann erfolgen, wenn er mit zwei Dritteln Mehrheit der gewählten Delegierten eines Gewerkschaftstages beschlossen wird.
2. Der Austritt aus dem Internationalen Bund der Privatangestellten (FIET) kann erfolgen, wenn er mit zwei Dritteln Mehrheit des Gewerkschaftsausschusses beschlossen wird.

§ 41
Auflösung der Gewerkschaft

1. Die Auflösung der Gewerkschaft HBV kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftstages mit Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der gewählten Delegierten erfolgen.
2. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

Protokollnotiz zur Satzung in der Fassung des 9. Ordentlichen HBV-Gewerkschaftstages

Wegen der besonderen Struktur der Landesbezirke Berlin und Saar, die gleichzeitig die Funktionen einer Ortsverwaltung ausüben, gelten für die Organisationsarbeit – abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung – die von den Landesbezirkskonferenzen beschlossenen und vom Hauptvorstand genehmigten Landessatzungen.

Saarbrücken, 1. 10. 1976

Beitrittserklärung für die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
unter Anerkennung der Satzung (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name: Vorname:

geboren am: Beruf:

Wohnort: Straße:

beschäftigt bei: Abteilung/Filiale:

Krankenkasse: Bei Auszubildenden Ausbildung beendet am:

Eintritt / Übertritt* ab Monat: 19 Beitragshöhe DM

Ich habe ein Girokonto (nicht Sparkonto) / Postscheckkonto *) Nr.:

bei in

und bitte den Betrag monatl./vierteljährl.*/mittels Lastschrift abbuchen zu lassen und erteile hierzu – jederzeit durch mich widerruflich – Vollmacht.

Datum: Unterschrift:

* Nichtzutreffendes streichen!

Beitrittserklärung für die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
unter Anerkennung der Satzung (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name: Vorname:

geboren am: Beruf:

Wohnort: Straße:

beschäftigt bei: Abteilung/Filiale:

Krankenkasse: Bei Auszubildenden Ausbildung beendet am:

Eintritt / Übertritt* ab Monat: 19 Beitragshöhe DM

Ich habe ein Girokonto (nicht Sparkonto) / Postscheckkonto *) Nr.:

bei in

und bitte den Betrag monatl./vierteljährl.*/mittels Lastschrift abbuchen zu lassen und erteile hierzu – jederzeit durch mich widerruflich – Vollmacht.

Datum: Unterschrift:

* Nichtzutreffendes streichen!

Mehr Erfolg, je mehr wir sind.

Je mehr Mitglieder sich zu uns bekennen,
um so stärker sind wir,
um so besser werden wir unsere
Forderungen durchsetzen.

Daran sollte jeder denken: wer Mitglieder
wirbt, macht seine Position stärker
und die Gewerkschaft
Handel, Banken und Versicherungen
schlagkräftiger.